



Satzung des Landesverbands Brandenburg der Alternative für Deutschland

vom 09.07.2016, zuletzt geändert am 17.03.2026

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Gliederung	2
§ 3 Mitgliedschaft	3
§ 4 Organe des Landesverbandes	3
§ 5 Der Landesparteitag	4
§ 6 Der Landesvorstand	8
§ 7 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	10
§ 8 JA BB als Vereinigung der Landespartei	13
§ 9 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung	14
§ 10 Koalitionsverhandlungen und Regierungsverantwortung	16
§ 11 Regelungen mit Satzungsrang	16
§ 12 Landesfachausschüsse	16
§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung	17

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband Brandenburg der Partei „Alternative für Deutschland“ trägt gemäß Bundessatzung den Namen „Alternative für Deutschland – Landesverband Brandenburg“, Kurzbezeichnung: AfD – Brandenburg.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz an der Anschrift der Landesgeschäftsstelle, in Ermangelung einer solchen an der Anschrift des oder der Vorsitzenden.
- (3) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Nachgeordnete Gebietsverbände des Landesverbandes sind nur die Kreisverbände und Stadtverbände der kreisfreien Städte, im Folgenden einheitlich Kreisverbände genannt. Der Landesvorstand kann durch Beschluss die nachgeordneten Gebietsverbände ermächtigen, in ihrem Zuständigkeitsbereich Untergliederungen auf Ortsebene (Ortsverbände) zu gründen. Untergliederungen auf Ortsebene sind Ortsverbände in Gemeinden, kreisangehörigen Städten und Stadtteilen von kreisfreien Städten. Für die Gründung eines Ortsverbandes ist ein Antrag von mindestens sieben dort wohnhaften Mitgliedern erforderlich. Der zuständige Kreisverband beauftragt ein seinem Verband angehöriges Mitglied mit der Vorbereitung und Durchführung der Gründung des Ortsverbandes.
- (2) Die Ortsverbände haben Satzungsautonomie, die Gebietsverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Gebietsverbände darf der Bundes- oder Landessatzung jedoch nicht widersprechen.
- (3) Die räumlichen Grenzen der Untergliederungen entsprechen denen der kommunalen Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg. Über eine Anpassung dieser Grenzen wegen eines Neuzuschnitts der kommunalen Gebietskörperschaften entscheidet der Landesvorstand.

- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen zu Europa-, Bundes- und Landesparlamenten sind die nachgeordneten Gebietsverbände an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.
- (5) Der Landesverband haftet für Verbindlichkeiten eines nachgeordneten Gebietsverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- (6) Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände richten sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung mit der Maßgabe, dass über die Erstaufnahmen der örtlich zuständige Kreisvorstand entscheidet.
- (2) Wenn innerhalb von 90 Tagen nach Antragstellung keine Entscheidung des örtlich zuständigen Kreisvorstandes vorliegt, kann der Landesverband über die Erstaufnahme entscheiden. Der Landesvorstand kann abgelehnte Erstaufnahmeanträge des Kreisvorstandes überprüfen und in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit selbst über die Aufnahme entscheiden. Der Kreisvorstand ist vorher anzuhören.
- (3) Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband oder in dessen Auftrag verwaltet.
- (4) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Bundessatzung.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- 1. der Landesparteitag,

2. der Landesvorstand.

[3. -/-]

§ 5 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.
- (2) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die Wahlprogramme und die Landessatzung.
- (3) Der Landesparteitag wählt für zwei Jahre den Landesvorstand, das Landesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer, ihre jeweiligen Stellvertreter, die Vertreter für den Konvent, die Delegierten für den Bundesparteitag sowie die Wahlkommission für die Mitgliederbefragung bzw. Mitgliederentscheide. Schiedsrichter und Rechnungsprüfer werden für eine personenbezogene Amtsdauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Diese Wahlen können offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen. Ein Antrag auf Abwahl kann nur gestellt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen und von mindestens zwanzig Mitgliedern namentlich unterzeichnet ist. Der Landesvorstand hat unverzüglich alle stimmberechtigten Mitglieder bzw. Delegierten auf den Eingang eines Antrags auf Abwahl hinzuweisen.
- (5) Abwesende können gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Landesvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

- (6) Der Landesparteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre den Tätigkeitsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
- (7) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Delegiertenversammlung statt. Der Landesvorstand kann entscheiden, stattdessen einen Mitgliederparteitag einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Kreisverbände ist der Parteitag als Mitgliederversammlung einzuberufen; eine bereits erfolgte Einberufung bleibt unberührt. Für das Verlangen der Kreisverbände gilt Absatz 10 Satz 2 und 3 entsprechend.
- a.) Findet der Landesparteitag als Delegiertenversammlung statt, besteht er aus 500 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten sowie denjenigen Mitgliedern des Landesvorstands, die nicht bereits gewählte Delegierte sind. Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag nach Satz 10 vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung (Bund) nicht im Verzug gemäß § 6 Abs. 3 Buchst. a) Bundessatzung befunden haben.
- b.) Die Delegiertensitze werden den Kreisverbänden entsprechend ihren Mitgliederzahlen nach dem Hare Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum Stichtag 1. Januar, 1. April, 1. Juli bzw. 1. Oktober, welcher der Einladung unmittelbar vorausgeht. Berücksichtigt werden nur die Mitglieder, die sich am letzten Werktag, der dem Stichtag vorausgeht, mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nach § 8 der Finanz- und Beitragsordnung der AfD nicht im Verzug gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Buchst. a) der Bundessatzung befunden haben. Mitglieder des Landesvorstandes, die nicht Delegierte ihres Kreisverbandes sind, nehmen als Mitglieder des Landesparteitags kraft Satzung teil. Sie haben Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

- c.) Die Delegierten werden von den Mitgliederversammlungen der Kreisverbände für höchstens zwei Jahre gewählt und müssen selbst Mitglied des Kreisverbandes sein. Es besteht die Möglichkeit Ersatzdelegierte zu wählen. Die Delegierten und Ersatzdelegierten sind dem Landesvorstand von den Kreisverbänden unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landesparteitag kein Stimmrecht und finden bei der Berechnung der Mitglieder nach Abs. 7 a.) keine Berücksichtigung.
- (9) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von vorläufiger Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung zum Mitgliederparteitag richtet sich an die Mitglieder, ansonsten an die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände. Die Einladung zum Delegiertenparteitag richtet sich an die Delegierten und Ersatzdelegierten, ansonsten an die Vorstände der nachgeordneten Gebietsverbände. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Anträge zum Landesparteitag sind beim Landesvorstand mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Parteitag einzureichen.
- (10) Außerordentliche Landesparteitage können unverzüglich durch Beschluss des Landesvorstandes einberufen werden, ansonsten, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen von mindestens einem Drittel der Kreisverbände. Dem Landesvorstand ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Beschlüsse müssen durch eine Mitgliederversammlung im jeweiligen Kreisverband mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden. Kreisverband gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 5 Tage verkürzt werden.

- (11) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Ordnungsgemäßheit der Einberufung festzustellen und die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen. Die Bestimmungen der GO-Parteitage bleiben unberührt.
- (12) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch eine vom Landesparteitag bevollmächtigte Person beurkundet. Diese Dokumentation ist den nachgeordneten Gebietsverbänden innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.
- (13) Innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung kann eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Landesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragt werden. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten/Förderern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Landesparteitag mitzuteilen ist.

Antragsberechtigt sind

- (a) fünf ordentliche Delegierte,
- (b) Gebietsverbandsvorstände und Kreismitgliederversammlungen,
- (c) der Landesvorstand,
- (d) Landesfachausschüsse sowie
- (e) zehn Mitglieder.

Der Landesvorstand kann dem Antrag auf Änderung/Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme/Empfehlung beifügen.

- (14) Der Landesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/Delegierten beschlussfähig. Wird festgestellt, dass weniger als die Hälfte der zu Beginn des Landesparteitages als anwesend festgestellten stimmberechtigten Mitglieder/Delegierte anwesend sind, ist die Versammlungsleitung (Tagungspräsidium) befugt, die Versammlung zu unterbrechen, zu vertagen oder zu beenden. Macht die Versammlungsleitung davon

keinen Gebrauch, entscheidet der Parteitag auf Antrag, ob die Versammlung unterbrochen, vertagt oder beendet werden soll.

- (15) Der Landesparteitag trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Im Übrigen findet die Geschäftsordnung für Parteitage der Alternative für Deutschland (Bund) Anwendung.
- (16) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur verhandelt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Landesvorstand eingegangen ist und dies vom Landesvorstand, einem Gebietsverbandsvorstand, von 20 Mitgliedern oder von fünf ordentlichen Delegierten beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
- (17) Entscheidungen über die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen und bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

§ 6 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, einem stellvertretenden Schatzmeister, einem Schriftführer, einem stellvertretenden Schriftführer sowie mindestens vier Beisitzern, sofern der Landesparteitag nicht eine höhere Zahl beschließt. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden.
- (2) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des

Landesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Landesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.

- (3) Der Landesvorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben und Funktionen weitere Mitglieder in den Landesvorstand zu kooptieren. Bundesvorstandsmitglieder, die Mitglieder im Landesverband sind, sind automatisch kooptiert, soweit sie nicht als Landesvorstandsmitglied gewählt sind. Kooptierte Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Der Landesvorstand hat das Recht, für besondere Aufgaben und Funktionen Mitglieder zum „Beauftragten des Landesvorstandes“ zu ernennen. In dem Beschluss sind die konkreten Aufgaben und Befugnisse festzulegen.
- (5) Der Landesvorstand tritt mindestens alle acht Wochen als Präsenzsitzung oder per Telefon- oder Videokonferenz zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen. Auf Verlangen eines Drittels der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung innerhalb von sieben Tagen stattfinden.
- (6) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, sofern nicht der Parteitag zuständig ist. Beschlüsse erfolgen, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit. Gleiches gilt für Umlaufbeschlüsse. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder per E-Mail im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Abstimmungen und ihre Ergebnisse sind zu dokumentieren. Bei Stimmgleichheit gelten Beschlüsse als nicht gefasst.
- (7) Sinkt die Zahl der amtierenden Mitglieder des Vorstands unter die Hälfte der satzungsgemäßen Mindestzahl, so haben die verbliebenen Mitglieder des Vorstandes als Notvorstand unverzüglich einen Parteitag für Vorstandswahlen einzuberufen und können die dafür notwendigen Rechtsgeschäfte und Handlungen vornehmen.

- (8) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband allein, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
- (9) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.
- (10) Der Landesvorstand kann ein Mitglied der Partei zum Landesgeschäftsführer berufen und ihn wieder abberufen. Der Landesgeschäftsführer ist für den Vollzug der Beschlüsse des Landesvorstands und die allgemeine Verwaltung zuständig. Er nimmt an den Sitzungen/Telefonkonferenzen des Vorstands beratend teil. Wird ein Mitglied des Landesvorstands zum Landesgeschäftsführer gewählt, hat der Gewählte sein Amt als Vorstandsmitglied niederzulegen.
- (11) Der Landesparteitag kann Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen. Die/der Ehrenvorsitzende/n hat/haben das Recht, an Sitzungen des Landesvorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen und auf Landesparteitagen und – Wahlversammlungen jederzeit das Wort zu ergreifen.
- (12) Der Landesvorstand beruft die Kreisvorsitzendenkonferenzen (KVK) ein und leitet diese.

§ 7 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Bei der Durchführung von Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Wahlen sind die Bestimmungen der jeweiligen Wahlgesetze zu beachten. Im Übrigen gelten die Satzungen und Ordnungen der Partei.
- (2) Die Landeswahlversammlung wählt die Kandidaten der Landesliste der Alternative für Deutschland (AfD) für die Teilnahme an einer Wahl zum Deutschen Bundestag

sowie zum Landtag Brandenburg. Sie ist durch den Landesvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung von Tagungsort, Datum, Uhrzeit und vorläufiger Tagesordnung als Delegiertenversammlung einzuberufen. Auf schriftliches Verlangen eines Drittels der Kreisverbände hat der Parteitag als Mitgliederversammlung stattzufinden. Abs. 10 S. 2 und 3 gelten entsprechend. Einzuladen sind die für die betreffende Bundes- oder Landtagswahl wahlberechtigten Delegierten und Ersatzdelegierten.

- (3) Die Einberufung zu einer Landesversammlung kann gemeinsam mit der Einberufung eines Landesparteitages auf denselben Termin erfolgen. Es ist in diesem Fall dafür Sorge zu tragen, dass Landesparteitag und Landeswahlversammlung nach den jeweils für sie geltenden gesetzlichen Regelungen durchgeführt werden und dabei insbesondere die unterschiedlichen Regelungen zur Versammlungsteilnahme beachtet werden.
- (4) Wird eine Wahlentscheidung der Landeswahlversammlung angefochten, kann der Landesvorstand nach dem Eingang der Anfechtung bereits vor der endgültigen Entscheidung im Schiedsgerichtsverfahren oder einer nachfolgenden Instanz die Landeswahlversammlung erneut einberufen und der Landeswahlversammlung die Neuaufstellung der Liste empfehlen. Gleiches gilt, falls behördliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Wahl geäußert werden oder dem Landesverband konkrete Anhaltspunkte für eine Unwirksamkeit der Wahl vorliegen.
- (5) Werden Wahlen vom gesetzlich bestimmten Wahlleiter kurzfristig angesetzt oder wurde bei der Einreichung der Unterlagen ein Formfehler begangen, obliegt es dem zuständigen Vorstand (Landesvorstand, Kreisvorstand) die Ladungsfrist per Vorstandsbeschluss unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen auf bis zu drei Tage verkürzen.

Wahlkreisversammlungen

- (6) Die Aufstellungsversammlung in einem Wahlkreis zur Wahl des Direktkandidaten für den Deutschen Bundestag bzw. den Landtag Brandenburg wird, soweit der Wahlkreis vollständig im Gebiet eines Kreisverbandes liegt, durch den

Kreisvorstand, vertreten durch den Kreisvorsitzenden, einberufen. Umfasst ein Wahlkreis Teile mehrerer Kreisverbände, wird die Aufstellungsversammlung (Wahlkreisversammlung) vom Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder im Wahlkreis angehören, im Benehmen mit den übrigen zuständigen Kreisvorsitzenden einberufen.

- (7) Kommt eine Einigung nicht zustande oder ist zu befürchten, dass der zuständige Kreisvorsitzende dieser Pflicht nicht rechtzeitig nachkommt, kann alternativ der Landesvorstand, vertreten durch den Landesvorsitzenden, zur Wahlkreisversammlung einladen.

Kommunal-, Kreistags- sowie Landratswahlen

- (8) Die Wahl der Bewerber zu Kommunalwahlen erfolgt durch den betreffenden Ortsverband, oder hilfsweise durch den Kreisverband. Der Kreisverband entscheidet auch über etwaige Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen. Beschlüsse über Listenverbindungen sind unverzüglich dem Landesvorstand mitzuteilen. Dieser entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit. Hat der Landesvorstand innerhalb einer Woche nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem betreffenden Verband keine entgegenstehende Erklärung abgeben, gilt die Listenverbindung als zugelassen.
- (9) Die Wahl der Bewerber zu weiteren Wahlen in den Landkreisen (Landrat und Kreistag) erfolgt durch den zuständigen Kreisverband. Die Aufstellungsversammlung zur Wahl wird von dem Kreisvorstand, vertreten durch den Kreisvorsitzenden einberufen. Ist zu befürchten, dass der Kreisvorsitzende dieser Pflicht nicht rechtzeitig nachkommt, kann alternativ der Landesvorstand, vertreten durch den Landesvorsitzenden, einladen.
- (10) Willkürliche Eingriffe in durch freie und geheime Wahlen in Aufstellungsversammlungen zu öffentlichen Ämtern und Mandanten hervorgegangene Wahlvorschläge stellen grundsätzlich einen schweren Verstoß gegen die innere Ordnung der Partei dar. Sie sind unverzüglich dem Landesvorstand

zwecks Prüfung anzuzeigen. Bei Eingriffen durch den Landesvorstand ist unverzüglich der Bundesvorstand zu informieren.

- (11) Mutmaßlich willkürlich in Wahlergebnisse greift ein, wer entweder als Unterzeichner /Träger eines Wahlvorschlages Vertrauenspersonen abberuft und/oder ersetzt, mit dem Ziel, die gewählten und eingereichten AfD-Wahlvorschläge entweder in Gänze oder in Teilen für ungültig erklären zu lassen oder durch sonstige Handlungen, zum Beispiel Unterschriftenverweigerungen unter die für Wahlvorschläge gesetzlich vorgeschriebenen Formulare, vorsätzlich die Ablehnung von eingereichten AfD-Wahlvorschlägen durch die betreffenden Wahlausschüsse herbeizuführen trachtet oder herbeigeführt hat.
- (12) Sollte sich bei der Prüfung durch den Landesvorstand herausstellen, dass ausreichend belastbare Anhaltspunkte für ein parteischädigendes Verhalten vorliegen, so hat der Landesvorstand zeitnah entsprechende Parteiordnungsmaßnahmen beim Landesschiedsgericht zu beantragen.
- (13) Sollten Mitglieder des Landesvorstandes an den unter (11) bezeichneten Vorgängen beteiligt sein, so ist dies beim Bundesvorstand zwecks Prüfung anzuzeigen, so dass dieser ggf. zeitnah entsprechende Parteiordnungsmaßnahmen beim Bundesschiedsgericht beantragen kann.

§ 8 Jugendorganisation der Landespartei

- (1) Der Landesverband Brandenburg der offiziellen Jugendorganisation der Partei Alternative für Deutschland ist die Jugendorganisation der AfD – Brandenburg (kurz: Jugendorganisation). Er ist ein rechtlich unselbstständiger Teil des AfD – Landesverbandes Brandenburg.
- (2) Die Jugendorganisation dient als Innovationsmotor der AfD und hat das Ziel, das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb des AfD-Landesverbandes zu vertreten. AfD und Jugendorganisation unterstützen und fördern sich gegenseitig nach besten Kräften.

Die Förderung der Jugendorganisation umfasst die finanzielle, organisatorische und personelle Ausstattung der Vereinigung.

- (3) Das Jugendstatut der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des Landesvorstands der AfD – Brandenburg. Das Jugendstatut und die Tätigkeit der Jugendorganisation dürfen den Grundsätzen der AfD nicht widersprechen.
- (4) Der Landesvorstand der Jugendorganisation kann, unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen in den Statuten der Jugendorganisation, die Gründung von Untergliederungen spiegelbildlich zu den Untergliederungen der Partei beschließen. Zu einer Mitgliederversammlung zur Gründung einer Untergliederung sind alle im Gebiet der zu gründenden Untergliederung wohnhaften Mitglieder der Jugendorganisation mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Das Jugendstatut einer Untergliederung der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Untergliederung der AfD.
- (5) Der Landesvorstand der Jugendorganisation hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes der AfD – Brandenburg und deren Untergliederungen zu stellen.
- (6) Der Landesvorsitzende der Jugendorganisation hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht auf dem Landesparteitag der AfD.
- (7) Der Landesvorstand der Jugendorganisation hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Landesvorstand der AfD vorzuschlagen und diesen nach Zustimmung des Landesvorstandes der AfD – Brandenburg zu entsenden.

§ 9 Mitgliederentscheid und Mitgliederbefragung

- (1) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei, welche nicht gem. § 9 Abs.3 Parteiengesetz der Beschlussfassung des Landesparteitages unterliegen, kann ein Mitgliederentscheid herbeigeführt werden. Der Mitgliederentscheid ist für den Landesvorstand bindend. Die Abstimmung erfolgt per Briefwahl.

- (2) Über Fragen der Politik und Organisation der Partei einschließlich des Programms, der Satzung und der Satzungsnebenordnungen sowie über Spitzenkandidaturen aus Anlass allgemeiner Wahlen kann auf Landesebene eine Mitgliederbefragung durchgeführt werden. Die Mitgliederbefragung hat empfehlenden Charakter. Die Abstimmung erfolgt online.
- (3) Der Mitgliederentscheid und die Mitgliederbefragung finden auf Antrag des Landesvorstandes, im Übrigen auf Antrag
 - a) von fünfzehn von Hundert der Mitglieder oder
 - b) von einem Drittel der Kreisvorstände oder
 - c) des Landesparteitages statt.
- (4) Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift fest,
 - a) ob ein Mitgliederentscheid oder eine Mitgliederbefragung beantragt wird,
 - b) über welche mit „Ja“ oder „Nein“ zu entscheidende(n) Frage(n) abgestimmt werden,
 - c) und/oder über welche Optionen entschieden werden soll.
- (5) Die Durchführung der Mitgliederentscheide und der Mitgliederbefragungen obliegen der vom Landesparteitag zu wählenden Ständigen Wahlkommission (SWK). Die Aufgaben und Befugnisse der SWK sowie das einzuhaltende Verfahren werden in der Verfahrensordnung für Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheide geregelt, die der Landesvorstand beschließt.
- (6) Die SWK besteht aus einem Vorsitzenden, mindestens einem Stellvertreter, mindestens zwei Schriftführern und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder der SWK sowie eine beliebige Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Landesparteitag in geheimer und gleicher Wahl mindestens in jedem 2.

Kalenderjahr gewählt. Über die Anzahl der zu besetzenden Positionen entscheidet der Landesparteitag unmittelbar vor der Wahl.

§ 10 Koalitionsverhandlungen und Regierungsverantwortung

- (1) Der Landesverband entscheidet über die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen auf Landesebene. Die Mitglieder der AfD-Brandenburg sind unverzüglich über diesen Beschluss zu informieren.
- (2) Der Landesparteitag entscheidet über die Beteiligung an Regierungskoalitionen oder die Tolerierung von Minderheitsregierungen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Landesparteitages. Hierzu hat der Landesvorstand vor einer etwaigen Regierungsbeteiligung einen Landesparteitag einzuberufen.
- (3) Hilfsweise kann über eine Beteiligung an Regierungskoalitionen mithilfe eines Mitgliederentscheids gemäß § 9 der Satzung des AfD Landesverbandes Brandenburg entschieden werden, sofern der Landesparteitag mangels geeigneter Räumlichkeiten weder als Mitgliederparteitag noch als Delegiertenparteitag zusammentreten kann.

§ 11 Regelungen mit Satzungsrang

- (1) Die Regelungen des § 3 sind für alle Gliederungen der Landespartei verbindlich.
- (2) Die Finanzordnung (FO) und die Wahlordnung (WO) haben Satzungsrang.

§ 12 Landesfachausschüsse

Der Landesvorstand richtet Landesfachausschüsse ein. Das Nähere bestimmt die vom Landesvorstand zu beschließende Geschäftsordnung für die Landesfachausschüsse (GO LFA).

§ 13 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Diese Satzung tritt nebst den Nebenordnungen nach § 11 unmittelbar nach Beschluss durch den Landesparteitag am 9. Juli 2016 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen der AfD-Brandenburg.

Redaktionelle Anmerkung / Änderungshistorie

Zuletzt geändert auf Beschluss des Landesparteitages am 23.04.2023: §1 (2) neu gefasst; §2 (1) Satz 4 neu gefasst; §4 Unterpunkt 3 aufgehoben; §5 (7) b.) Satz 1 geändert; §5 (11) Satz 1 um Nebensatz ergänzt, Satz 2 ergänzt; §6 (5) Satz 1 geänderter Wortlaut; §6 (6) geänderter Wortlaut; §6 (12) neu gefasst; §7 (2) Satz 2 neu gefasst; § 7 (3) aufgehoben

Zuletzt geändert auf Beschluss des Landesparteitages am 17.03.2024: §3 Absatz 2 neu aufgenommen; § 10 neu aufgenommen; § 7 ersetzt

Zuletzt geändert auf Beschluss des Landesparteitages am 14.03.2026: §5 Absätze 7, 9 und 10 geändert; § 7 Absatz 2 geändert; § 8 passim neu gefasst